

<b>STELLUNGNAHME zur Anfrage</b>  Stadtrat Tom Høyem (FDP) Stadtrat Thomas H. Hock (FDP) Stadtrat Karl-Heinz Jooß (FDP)  vom: 14.07.2015 eingegangen: 14.07.2015	Gremium:  Termin: Vorlage Nr.: TOP:  Verantwortlich:	<b>15. Plenarsitzung Gemeinderat</b>  <b>29.09.2015</b> <b>2015/0437</b> <b>41</b> <b>öffentlich</b> <b>Dez. 1</b>
<b>Journalistische Regelungen im Amtsblatt</b>		

### **1. Kann ein Ortschaftsrat über alle Inhalte im lokalen Amtsblatt/Ortsblatt befinden?**

Ein Amtsblatt wird grundsätzlich von einer Gemeinde/Ortschaft zum Zwecke der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und ggf. sonstiger das Gemeindeleben betreffender Mitteilungen herausgegeben. Es ist in erster Linie öffentliches Bekanntmachungsorgan und damit Informationsinstrument der Gemeinde. Allerdings ist es weder eine Zeitung im presserechtlichen Sinne noch eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 GemO. Daher besteht ein Anspruch auf Abdruck von Mitteilungen z. B. durch Parteien oder Wählergruppen nicht. Es steht vielmehr im Ermessen des Herausgebers, welche Beiträge im Amtsblatt neben den amtlichen Bekanntmachungen abgedruckt werden. Allerdings muss das Ermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt werden, Art. 3 GG ist zu beachten, wonach die Pflicht zur Gleichbehandlung gleichgelagerter Sachverhalte besteht.

Dieses Ermessen kann u. U. durch Richtlinien oder Verwaltungsanweisungen konkretisiert werden und führt dann zu einer Selbstbindung oder einem Anspruch Dritter auf Gleichbehandlung. Diese Richtlinien sind vom Gemeinderat/Ortschaftsrat aufzustellen, deren Zuständigkeit sich aus § 24 Abs. 1 Satz 2 GemO bzw. aus § 70 GemO ergibt. Demzufolge kann der Ortschaftsrat Richtlinien beschließen, was im nichtamtlichen Teil des Amtsblatts aufgenommen werden kann. Das kann z. B. eine Seite der Fraktionen sein, in denen diese bestimmte festgelegte Veröffentlichungen machen können.

So hat auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in einem Urteil vom 23.04.1979 (Az. I 4163/78) entschieden, dass nicht beanstandet werden kann, wenn eine Gemeinde bei ihrer Entscheidung, ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen kostenlos Veröffentlichungen von Vereinsmitteilungen im nichtamtlichen Teil des Amtsblatts zu ermöglichen, zwischen Vereinigungen mit politischen Zielsetzungen und Vereinigungen, die kulturelle, sportliche oder sonst vom politischen Meinungskampf unabhängige Zwecke verfolgen, differenziert und nur die Mitteilungen der unpolitischen Vereinigungen kostenlos abdruckt.

Ergänzend sei darauf hinzuweisen, dass, soweit es Richtlinien gibt, dem Ortschaftsrat aber kein inhaltliches Prüfungsrecht hinsichtlich einzelner Beiträge zusteht.

## **2. Wo endet die Zuständigkeit des Ortschaftsrates?**

Wie unter 1. ausgeführt, kann der Ortschaftsrat Richtlinien aufstellen, ein inhaltliches Prüfungsrecht einzelner Beiträge hat er nicht.

## **3. Dürfen Parteien generell ausgeschlossen werden?**

Hier ist nochmals auf die Entscheidung des VGH BW vom 23.04.1979 zu verweisen, wonach es nicht zu beanstanden ist, wenn eine Gemeinde für die Veröffentlichung im nicht-amtlichen Teil des Amtsblattes zwischen Vereinigungen mit politischen Zielsetzungen und Vereinigungen, die vom politischen Meinungskampf unabhängige Zwecke verfolgen, differenziert und nur die Mitteilungen der sog. unpolitischen Vereinigungen kostenlos abdruckt.

## **4. Von welcher Stelle werden die Amtsblätter finanziert?**

Die Amtsblätter werden von der Gemeinde/Ortschaft herausgegeben und finanziert.

## **5. Kann der Gemeinderat hier eingreifen?**

Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Ziffer 2 der Anlage zur Eingemeindungsvereinbarung, hier Wolfartsweier, jedoch vergleichbar in den übrigen Eingemeindungsvereinbarungen, bestimmt:

### *2. Bekanntmachungen*

*Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen auch im Stadtteil Karlsruhe-Wolfartsweier ausschließlich nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe über Bekanntmachungen.*

*Das bisher herausgegebene Gemeindeblatt der Gemeinde Wolfartsweier wird in der bisherigen Weise als Gemeindeblatt des Stadtteils Karlsruhe-Wolfartsweier weiterhin herausgegeben. ...*

Da somit die Herausgabe des Gemeindeblattes in die Zuständigkeit der Ortsverwaltung fällt, und diese durch den Ortschaftsrat (hier mittels Richtlinie) beraten wird, kann der Gemeinderat nicht eingreifen (zur Rechtmäßigkeit s. o. Ziffer 1).